



Die gemeinsame Grenzregion Böhmen-Bayern: Überwinden der rechtlichen Hindernisse in den Bereichen Verwaltung, Wirtschaft, Soziales und Gesundheit

- Projektlaufzeit:** 01.09.2017–29.02.2020
- Förderung:** Europäisches Programm für die grenzüberschreitende Zusammenarbeit Tschechische Republik – Freistaat Bayern „Ziel ETZ 2014–2020“ (INTERREG V)
- Leadpartnerin:** Westböhmisches Universität in Pilsen, Juristische Fakultät (Lehrstuhl für Verfassungs- und Europarecht, Doc. JUDr. Monika Forejtová, Ph.D.)
- Projektpartnerin:** Universität Passau, Juristische Fakultät (Lehrprofessur für Öffentliches Recht, Prof. Dr. Urs Kramer)
- Assoziierte Projektpartnerin:** Union der Städte und Gemeinden der Tschechischen Republik (Svaz měst a obcí České republiky)
- Projektarbeitsgruppe:** Im Rahmen des Projektes entstand eine Arbeitsgruppe, die auch in Zukunft Fragen zu den oben genannten Forschungsbereichen beantworten soll.
Kontakt: <https://region-bez-hranic.eu/de/>

Assoziierte Projektpartnerin

Förderer

Kontakt:

Prof. Dr. Urs Kramer
Lehrprofessur für Öffentliches Recht
Institut für Rechtsdidaktik
Universität Passau
Dr.-Hans-Kapfinger-Str. 14b
94034 Passau
E-Mail: lehrprofessur.kramer@uni-passau.de
Tel.: +49(0)851/509-2378
Fax.: +49(0)851/509-2392

Weitere Informationen zu den Projektergebnissen finden sich auf
<https://www.ird.uni-passau.de/team/prof-dr-urs-kramer/interreg-v-projekt/>

Stand: Februar 2020

Über das Projekt:

Ziel des Projektes war es, systematische und rechtlich tragfähige Lösungen für die schrittweise Überwindung der bestehenden Hindernisse im Bereich der Ländergrenzen zu suchen. Hierdurch soll das Leben der Menschen in der tschechisch-bayerischen Region noch attraktiver gemacht und das Interesse von Investor/innen im Grenzgebiet gefördert werden.

Im Rahmen der Projektdurchführung wurde eine umfangreiche Recherche zu den bestehenden Problemen durchgeführt, in die auch viele Grenzlandakteur/innen eingebunden waren.

Schließlich bildeten sich drei thematische Arbeitsteams, nämlich in den Bereichen „Verwaltung“, „Wirtschaft“ sowie „Soziales und Gesundheit“. Mit der Unterstützung verschiedener Partner/innen aus der Praxis wurde die Umsetzung und Erfüllung der Projektziele sichergestellt.

Des Weiteren wurden während des Projektzeitraumes drei Workshops durchgeführt, zu denen Grenzlandakteur/innen (Gemeinden, Betroffene, Personen aus der Praxis etc.) eingeladen wurden. In Kurzvorträgen wurden die jeweiligen Probleme in rechtlicher und praktischer Hinsicht beleuchtet. Im Anschluss daran konnten die Teilnehmer/innen von ihren Erfahrungen mit der grenzüberschreitenden Zusammenarbeit berichten und sich dazu austauschen.

So konnten gemeinsame Lösungsvorschläge für die bereits identifizierten Probleme gefunden werden.

Die nachfolgenden Empfehlungen sind Ausfluss der im Rahmen des Projektes gefundenen Erkenntnisse zu den Hindernissen sowie zu möglichen Lösungsvorschlägen im Bereich „Maßnahmen gegen die illegale Abfallentsorgung im bayerisch-böhmischen Grenzgebiet“.

Grenzüberschreitend Maßnahmen gegen die illegale Abfallentsorgung

I. Zusammenfassung

Sowohl in Deutschland als auch in Tschechien wird sehr viel Abfall illegal entsorgt. Davon betroffen ist häufig auch das Grenzgebiet. Beide Staaten haben für dieses Problem noch keine abschließenden Lösungen gefunden.

II. Wichtigste Erkenntnisse

Die illegale Abfallentsorgung stellt ein erhebliches Problem für die betroffenen Gebiete dar, da dieser Müll nicht nur eine große Gefahr für Mensch und Natur bedeutet, sondern eine fachgerechte Entsorgung auch zu einer finanziellen Belastung derjenigen Gemeinden führt, auf deren Gebiet sich der illegale Abfall befindet.

Beide Staaten begegnen dem Problem der illegalen Müllentsorgung auf verschiedenen Ebenen, wie zum Beispiel im Hinblick auf dessen strafrechtliche Relevanz oder bezüglich der Auswirkungen auf die Umwelt. Die rechtlichen Instrumente sind zum Teil zwingend und staatlich vorgegeben, zum Teil aber auch zusätzliche Möglichkeiten für die Gemeinden oder Landkreise.

Es gibt einige Best-Practice-Beispiele aus dem In- und Ausland, um die Problematik der illegalen Abfallentsorgung zu entschärfen.

Hierbei kommen sowohl staatliche Maßnahmen als auch Aktionen von ehrenamtlichen Helfer/innen in Betracht.

Allerdings wurden diese Instrumente noch nicht flächendeckend in Deutschland oder Tschechien eingeführt, und auch gemeinsame grenzüberschreitende Gegenmaßnahmen werden bisher nur selten ergriffen.

Im Gegensatz zu legalen Mülldeponien gibt es bei der illegalen Abfallentsorgung im Grenzgebiet keine organisierte grenzüberschreitende Beteiligung.

Für eine effektive Bekämpfung der illegalen Abfallentsorgung würde sich eine Kombination verschiedener Maßnahmen als zielführend erweisen. Des Weiteren kann eine gute freiwillige Zusammenarbeit der Grenzgemeinden weiterhelfen.

III. Empfehlungen

1. Gemeinden im Grenzgebiet sollten darüber nachdenken, beim Thema der illegalen Müllentsorgung auf die deutschlandweit bereits teilweise eingesetzten Mittel zurückzugreifen und diese zielführend miteinander zu kombinieren. Des Weiteren sollte das Vorgehen presse- und öffentlichkeitswirksam kommuniziert werden, um die Verursacher/innen von einem solchen Verhalten künftig abzuschrecken (vgl. IV.1).
2. Gemeinden sollten im Rahmen ihres Hoheitsbereiches alle ihnen möglichen Maßnahmen ergreifen, um zu verhindern, dass der Müll von den eigenen Staatsbürger/innen illegal auf der anderen Seite der Grenze abgeladen wird (vgl. IV.2).
3. Gemeinden sollten auch bei diesem Thema mit ihrer Nachbargemeinde zusammenarbeiten, um ein effektives Vorgehen gegen die illegale Abfallentsorgung zu garantieren. Eine zweisprachige Kommunikation wäre hier von großem Vorteil (vgl. IV.3).

IV. Begründung

Die illegale Abfallentsorgung ist sowohl in Deutschland¹ als auch in Tschechien ein spürbares Problem². Diese Entwicklung birgt nicht nur eine große Gefahr für Mensch und Natur – natürliches Wachstum wird erschwert, und im schlimmsten Fall können Giftstoffe in das Grundwasser eindringen –, sondern belastet auch den Haushalt vieler ohnehin schon finanziell überforderter Gemeinden mit den Kosten der fachgerechten Entsorgung. In Deutschland belaufen sich beispielsweise die Kosten für das Aufräumen des illegal entsorgten Abfalles bundesweit geschätzt auf etwa 800 Millionen Euro.³

Legal errichtete große Mülldeponien werden durch das **Baurecht** und die in Deutschland und Tschechien existierenden Gesetze über die **Umweltverträglichkeitsprüfung** reguliert. Diese Instrumente ermöglichen auch eine organisierte grenzüberschreitende Beteiligung.⁴

Es hat sich allerdings gezeigt, dass rechtliche Instrumente alleine oft nicht ausreichen, sondern es auch auf deren Umsetzung und auf die Nutzung weiterer kreativer Maßnahmen ankommt.

¹ <https://www.wiwo.de/technologie/green/illegale-muellentsorgung-umweltkriminalitaet-in-deutschland-nimmt-zu/19855608.html> (dieser und die nachfolgenden Links wurden zuletzt am 14.02.2020 aufgerufen).

² <https://www.prumyslovaekologie.cz/info/pruzkum-mezi-samospravami-jak-omezit-cerne-skladky->

³ *Deutscher Städte- und Gemeindebund*, „Saubere Kommune – Rote Karte gegen den wilden Müll“, Dokumentation Nr. 38, 2004, S. 1.

⁴ Weitergehende Ausführungen dazu finden sich im Handbuch „Öffentlichkeitsbeteiligung im Bereich des Baurechts“, abrufbar unter <https://www.ird.uni-passau.de/team/prof-dr-urs-kramer/interreg-v-projekt/handbuecher/>.

1. Erprobte Maßnahmen zur Bekämpfung illegaler Mülldeponien

Im Folgenden werden diese Ideen für weitere kreative Maßnahmen als **Beispiele für Best Practice** vorgestellt, um auf beiden Seiten der Grenze als Inspiration für effektive Maßnahmen gegen die Problematik illegaler Mülldeponien zu dienen:

Clean-Up-Days

Viele Kommunen führen regelmäßig öffentliche, durch ehrenamtlich tätige Bürger/innen unterstützte Aufräumaktionen durch.⁵ Die Kommunen gehen dabei unterschiedlich vor, haben aber alle ein gemeinsames Ziel: illegal abgelagerte Abfälle aufzuräumen und ordentlich zu entsorgen. Freiwillige Helfende aus Vereinen, Politik und Bevölkerung folgen dabei dem Aufruf der Kommunen oder privater Vereinigungen, Müll gemeinsam aufzusammeln und bei einer zentralen Abfallannahmestelle abzuliefern.

Auch wenn diese Tätigkeit ehrenamtlich erfolgt, besteht ein großes Interesse darin, die Arbeit der Menschen nicht unbeachtet zu lassen. So erfolgt in der Regel eine Art „Entlohnung“ der Unterstützenden durch die unentgeltliche Versorgung mit Essen und Getränken.

Solche Aktionen bedürfen ihrem Wesen nach umfangreicher Vorbereitungen. Insbesondere eine intensive Presse- und Öffentlichkeitsarbeit sind hier erforderlich, um möglichst viele Unterstützende zu erreichen oder kommunenübergreifende Kampagnen auf die Beine stellen zu können.

„Waste Detectives“

Gemeinden sind häufig mit illegalem Müll überfordert und überlastet. Sie setzen daher so genannte „Müllfahnder/innen“ bzw. Waste Detectives⁶ ein: eigens abgestellte Beamte/innen und Mitarbeiter/innen der jeweils zuständigen Ordnungsämter, die nach einer besonderen Schulung und Ausbildung entweder im Gemeindegebiet, auf Privatgrundstücken oder aber auch direkt auf Wertstoffhöfen tätig werden. Ziel des Einsatzes von Waste Detectives – gleich, ob es sich dabei um private Dienstleistende oder abgestellte Mitarbeiter/innen des Ordnungsamtes handelt – ist es, zumindest langfristig die Verursacher/innen abzuschrecken und die Abfallablagerungen zu verringern.⁷

⁵ Weiter führende Informationen auf <https://www.worldcleanupday.de/about/>.

⁶ Ein beispielhafter Tätigkeitsbericht der Müllfahnder in Hamburg ist abrufbar unter https://www.deutschlandfunkkultur.de/waste-watcher-hamburg-macht-gegen-muellsuender-mobil.1001.de.html?dram:article_id=440371.

⁷ Vgl. Stellungnahmen der Städte Wiesbaden und Gelsenkirchen vom 25.10.2018 auf eine persönliche Anfrage hin.

Ihre **Aufgaben** sind unterschiedlich – je nachdem, um welche Art von illegaler Entsorgung es sich handelt:

Zum einen gibt es „**Littering**“. Das bedeutet, dass Abfälle im öffentlichen Raum achtlos weggeworfen oder liegengelassen werden, ohne dass die dafür vorgesehenen Abfalleimer oder Papierkörbe benutzt werden.⁸

Die Aufgabe der Waste Detectives besteht darin, Fehlverhalten der Bürger/innen mit Verwarngeldern zu ahnden und die Bevölkerung durch ihre bloße Anwesenheit dazu anzuhalten, ihre täglichen Restabfälle in die dafür vorgesehenen Abfallbehälter zu werfen.⁹

Zum anderen haben die Gemeinden mit **illegaler Müllentsorgung** zu kämpfen. Damit ist die vorsätzliche, unerlaubte Entsorgung von Abfällen aus Haushalten, Industrie oder Gewerbe zu dem Zweck, die sonst entstehenden Entsorgungskosten einzusparen, gemeint.¹⁰

Hier ist es Aufgabe der Waste Detectives, im Müll nach Adressen, Adressaufklebern, Rechnungen oder Lieferscheinen zu suchen, die Rückschlüsse auf den/die Verursacher/in zulassen; darüber hinaus unterhalten sie sich mit Zeug/innen und Anwohnern/innen, die bei dem Aufspüren der Verantwortlichen helfen könnten.¹¹

Der Einsatz von Waste Detectives bringt jedoch einige **Probleme** mit sich, die im Vorfeld gelöst werden müssen:

- Die Schaffung eines **rechtlichen Grundkonstruktes** wäre sehr sinnvoll. Die Ordnungsbeamte/innen dürfen nämlich – im Gegensatz zur Polizei – keine Personendaten aufnehmen und die Ordnungswidrigkeiten selbst zur Anzeige bringen.
- Die Tätigkeit ist in der Regel gesetzlich auf bestehende Reinigungspflichten beschränkt, die sich grundsätzlich **nur auf öffentliche Grünflächen erstrecken**. Für die illegale Müllentsorgung auf privaten Grundstücken müssen nach wie vor die Grundstückseigentümer/innen selbst sorgen.
- Der Einsatz von privaten Personen ist abhängig von der **finanziellen Leistungsfähigkeit der jeweiligen Gemeinde**.¹²

⁸ Vgl. O'Brien, „Müllhalde Meer – Rechtliche Lösungsstrategien für die Plastikflut in unseren Meeren“, in: Zeitschrift für Umweltrecht, 2017, S. 594.

⁹ Vgl. Stellungnahmen der Städte Wiesbaden und Gelsenkirchen vom 25.10.2018 auf eine persönliche Anfrage hin.

¹⁰ Vgl. Kropp, in: von Lersner/Wendenburg (Hrsg.), Recht der Abfallbeseitigung des Bundes, der Länder und der Europäischen Union, Kommentar, Band 1, Stand: Oktober 2018, § 3 Rn. 29 ff.

¹¹ Vgl. Stellungnahmen der Städte Wiesbaden und Gelsenkirchen vom 25.10.2018 auf eine persönliche Anfrage hin.

¹² Ebd.

Apps und Anzeigestellen

Ziel dieser Maßnahmen ist es, über die Möglichkeiten der legalen Entsorgung zu informieren und eine schnelle Kenntnisnahme von illegalen Mülldeponien und sonstigen Missständen zu ermöglichen.

Die Anzeigemöglichkeiten sind formalisiert und anonym, zum Beispiel können wilde Müllablagerungen fotografiert und an die zuständige Behörde versendet werden – die Verwaltung kann dann schnell reagieren.

Einige deutsche Städte – wie Hamburg oder Gelsenkirchen – verwenden dafür zum Beispiel Apps;¹³ in Österreich gibt es hingegen unter anderem beim Bundeskriminalamt eine Meldestelle speziell für Umweldelikte.¹⁴

Im bayerisch-tschechischen Grenzgebiet existieren solche Möglichkeiten noch nicht. Sie könnten für die Gemeinden aber eine Anregung sein, über solche Alternativen nachzudenken.

Polizei und Zoll

Spezielle rechtliche Maßnahmen können bei der illegalen Müllentsorgung durch die Polizei und den Zoll durchgeführt werden. Diese Behörden wirken vor allem präventiv, also vorbeugend. Polizei und Zoll sind unter bestimmten Umständen ermächtigt (die Polizei zum Beispiel auf der Grundlage von Art. 13 Abs. 3 des bayerischen Polizeiaufgabengesetzes), Berechtigungsscheine zu kontrollieren. Darunter fallen auch Berechtigungsscheine, die zum ordnungsgemäßen Transport von Abfällen benötigt werden.

Ein Beispiel für **Best Practice** ist die von deutschen und polnischen Behörden gemeinsam durchgeführte Kontrollaktion vom 08.06.2005. Hier wurden an der Grenze mehrere illegale Mülltransporte aufgespürt und gestoppt.¹⁵

Maßnahmen nach dem Naturschutzgesetz

Das Bayerische Naturschutzgesetz ermöglicht nach seinen Art. 43 Abs. 3 und Art. 49 Abs. 1 S. 1, dass die Behörden durch ehrenamtliche Hilfskräfte unterstützt werden. Diese **rechtliche Möglichkeit besteht auf der Ebene der Gebietskörperschaften**, in diesem Fall der Landkreise beziehungsweise der kreisfreien Gemeinden, die nach dem bayerischen Naturschutzgesetz untere Naturschutzbehörde sind.

¹³ Vgl. <https://www.stadtreinigung.hamburg/privatkunden/app/index.html>.

¹⁴ Vgl. Hecker u.a., in: Bundeskriminalamt (Hrsg.), „Abfallwirtschaftskriminalität im Zusammenhang mit der EU-Osterweiterung – Eine exploratorische und rechtsdogmatische Studie“, S. 236.

¹⁵ Vgl. Hecker u.a., in: Bundeskriminalamt (Hrsg.), „Abfallwirtschaftskriminalität im Zusammenhang mit der EU-Osterweiterung – Eine exploratorische und rechtsdogmatische Studie“, S. 235.

Im Dienst haben diese dann auch einige wenige Befugnisse, dürfen zum Beispiel Personen zur Prüfung ihrer Identität anhalten, Platzverweise aussprechen oder Personen zur Polizeidienststelle bringen.

Strafen und Bußgelder

Straftaten mit spezifischem Umweltbezug sind hingegen unter anderem die Verunreinigung von Gewässern, Boden, Luft, der unerlaubte Umgang mit Abfällen und das unerlaubte Betreiben von Anlagen nach §§ 324 ff. Strafgesetzbuch (StGB). Von den Straftaten mit spezifischem Umweltbezug wird der „Unerlaubte Umgang mit Abfällen“ nach § 326 StGB am häufigsten verwirklicht¹⁶, der eine Freiheitsstrafe bis zu fünf Jahren oder eine Geldstrafe vorsieht.

Auch Bußgelder können verhängt werden: je nach der Schwere des Vergehens zwischen 20 und 2.500 Euro¹⁷ oder nach § 69 I Nr. 2, III Kreislaufwirtschaftsgesetz sogar bis zu 100.000 Euro.

Fazit

Besonders zielführend ist eine Kombination der oben vorgestellten ehrenamtlichen und staatlichen Instrumentarien. Zwar besteht bei freiwilligen Maßnahmen der Nachteil, dass sie oft auf Kosten von Unbeteiligten durchgeführt werden. Dennoch sind sie eine sehr gute Ergänzung zu repressiven Mitteln, die alleine nicht ausreichen, um Verschmutzungen zu verhindern und Verantwortliche abzuschrecken.

Des Weiteren sollte die Durchführung von Maßnahmen gegen illegale Abfallentsorgung in den Gemeinden publik gemacht werden.

So können einerseits die Verursacher/innen von rechtswidrigen Mülldeponien vor zukünftigen Straftaten und Ordnungswidrigkeiten abgeschreckt werden.

Andererseits können weitere Freiwillige angeworben werden, die sich in der Bekämpfung der bereits vorhandenen Müllproblematik engagieren.

2. Illegale Entsorgung von Abfall auf dem Gebiet eines anderen Staates

Im Grenzgebiet kann es vorkommen, dass Abfall auch illegal „über der Grenze“ entsorgt wird. In diesem Fall sind beide Staaten gefordert, dieses Verhalten im Rahmen ihrer Möglichkeiten

¹⁶ Vgl. Hecker u.a., in: Bundeskriminalamt (Hrsg.), „Abfallwirtschaftskriminalität im Zusammenhang mit der EU-Osterweiterung – Eine exploratorische und rechtsdogmatische Studie“, S. 161.

¹⁷ Vgl. Bußgeldkatalog „Müll und Entsorgung“ Bayern, online abrufbar unter: <https://www.bussgeldkatalog.org/umwelt-muell/#bay>.

zu unterbinden, denn auch der Staat, aus dem die Verursacher/innen kommen, kann darauf achten, dass die eigenen Bürger/innen ihren Abfall ordnungsgemäß entsorgen.

Vor allem können die Gemeindeglieder/innen darauf hingewiesen werden, dass die Ablagerung im Grenzgebiet, vor allem im Grenzwald, auch **negative Auswirkungen auf den Tourismus** haben kann. Zusätzlich ist hier zu beachten, dass man sich **auch als deutsche/r Bürger/in unter Umständen nach tschechischem Recht strafbar machen kann**, wenn die entsprechenden Voraussetzungen nach dem tschechischen Strafgesetz erfüllt sind, das auch den unerlaubten Umgang mit Abfällen unter Strafe stellt.

In solchen Fällen, wenn also eine Person mit deutscher Staatsangehörigkeit Müll illegal in Tschechien entsorgt oder umgekehrt, sind in der Regel die **Strafgesetze beider Länder anwendbar**:

Nach dem **Territorialitätsgrundsatz**, der in § 3 des deutschen StGB und in § 4 des tschechischen StGB verankert ist, gilt das jeweilige Strafrecht für alle **im Inland begangenen Taten** – egal, welche Staatsangehörigkeit der/die Täter/in hat.

Nach dem **Personalitätsprinzip** gilt das jeweilige Strafrecht aber auch, wenn die Taten **zwar im Ausland** begangen wurden, aber der/die **Täter/in die Staatsangehörigkeit des bestrafenden Staates** besitzt. Das regeln § 6 des tschechischen und § 7 des deutschen StGB, der aber noch ein paar zusätzliche Anforderungen für die Anwendbarkeit des deutschen Strafrechts aufstellt.

Eine **doppelte Bestrafung** ist grundsätzlich **nicht** zu befürchten. Das beruht auf dem so genannten „ne-bis-in-idem-Grundsatz“, dem Verbot der Doppelbestrafung, das durch europarechtliche und völkerrechtliche Übereinkommen auch für die grenzüberschreitende Mehrfachverfolgung gilt.¹⁸

Praktisch sind die beiden Staaten in diesen Fällen auf eine gute Polizeizusammenarbeit angewiesen. Hierbei könnte zur Ermittlungsunterstützung und für grenzüberschreitende Fahndungsmaßnahmen das Gemeinsame Zentrum der deutsch-tschechischen Polizei- und Zollzusammenarbeit¹⁹ involviert werden.

¹⁸ Vgl. z.B. Art. 54 Schengener Durchführungsübereinkommen, Art. 4 des 7. Zusatzprotokoll der Europäischen Menschenrechtskonvention oder Art. 50 der Europäischen Grundrechte-Charta.

¹⁹ Weiter gehende Ausführungen dazu finden sich im Handbuch „Polizei“, abrufbar unter <https://www.ird.uni-passau.de/team/prof-dr-urs-kramer/interreg-v-projekt/handbuecher/>.

3. Grenzüberschreitende Zusammenarbeit der Gemeinden in Bezug auf die illegalen Mülldeponien

Wird Abfall **direkt an der Grenze** entsorgt, so dass beide Staaten von den negativen Auswirkungen betroffen sind, so kann nur eine gute (freiwillige) **Gemeindezusammenarbeit** weiterhelfen. Während bei legal errichteten großen Mülldeponien das **Baurecht** und die in Deutschland und Tschechien existierenden Gesetze über die **Umweltverträglichkeitsprüfung** eine organisierte grenzüberschreitende Beteiligung ermöglichen, bleiben für die Bekämpfung illegaler Mülldeponien hingegen vor allem innerstaatliche und freiwillige Maßnahmen.

Gemeinden können informell in Kontakt bleiben, gemeinsame Aufräumtage veranstalten oder sogar über den Einsatz eines gemeinsamen Waste Detectives nachdenken. Deren Befugnisse würden in diesem Fall davon abhängen, bei wessen Behörde sie angestellt sind.

Für Grenzgemeinden, die planen, Teil eines so genannten Europäischen Verbundes für territoriale Zusammenarbeit (EVTZ)²⁰ zu werden, kommt auch in Betracht, Waste Detectives als Angestellte dieses EVTZ einzusetzen.

Ein Hindernis könnte jedoch die Sprachbarriere sein. Von Vorteil wäre es daher sicherzustellen, dass eine zweisprachige Kommunikation erfolgen kann.

V. Empfehlungen der tschechischen Projektpartnerin

1. Inspiriert durch die positiven Erfahrungen in deutschen Großstädten könnten Mülldektive auch in Tschechien eingeführt werden.

Dieses Institut muss nicht als neues Organ der öffentlichen Verwaltung eingeführt werden, sondern die Befugnisse könnten bereits existierenden Ämtern zugesprochen werden. Hierfür kommen öffentliche Wachen (wie Forst-, Jagd-, Fischerei- oder Umweltschutzwachen), Dienststellen der Gemeindepolizei oder Angestellte der tschechischen Umweltinspektion in Betracht.

Diese Personen würden sich durch Dokumente ausweisen, die ihre Berechtigung für die gegebene Tätigkeit belegen. Sie könnten die Identität der Personen herausfinden, die illegale Deponien errichten, oder die Abfall an anderen als den dafür vorgesehenen Orten abladen. Ihnen könnte die Befugnis zugeteilt werden, Bußgelder zu verhängen und einzunehmen. Weiterhin könnten sie Personen, deren Identität nicht geklärt werden kann, auch unverzüglich der Polizei übergeben.

²⁰ Weiter gehende Ausführungen dazu finden sich im Handbuch „Best Practice“, abrufbar unter <https://www.ird.uni-passau.de/team/prof-dr-urs-kramer/interreg-v-projekt/handbuecher/>.

2. Es muss geklärt werden, welche Kompetenzen die Waste Detectives im Hinblick auf illegale Mülldeponien im Grenzgebiet haben.
3. Inhaltlich sollte bei allen Maßnahmen darauf geachtet werden, die Besonderheiten der grenzüberschreitenden Zusammenarbeit nicht zu vernachlässigen. Eine regelmäßige Kommunikation zwischen den Staaten sowie zwischen den Gemeinden (zum Beispiel in Form gegenseitiger Informationspflichten) kann hierbei hilfreich sein.